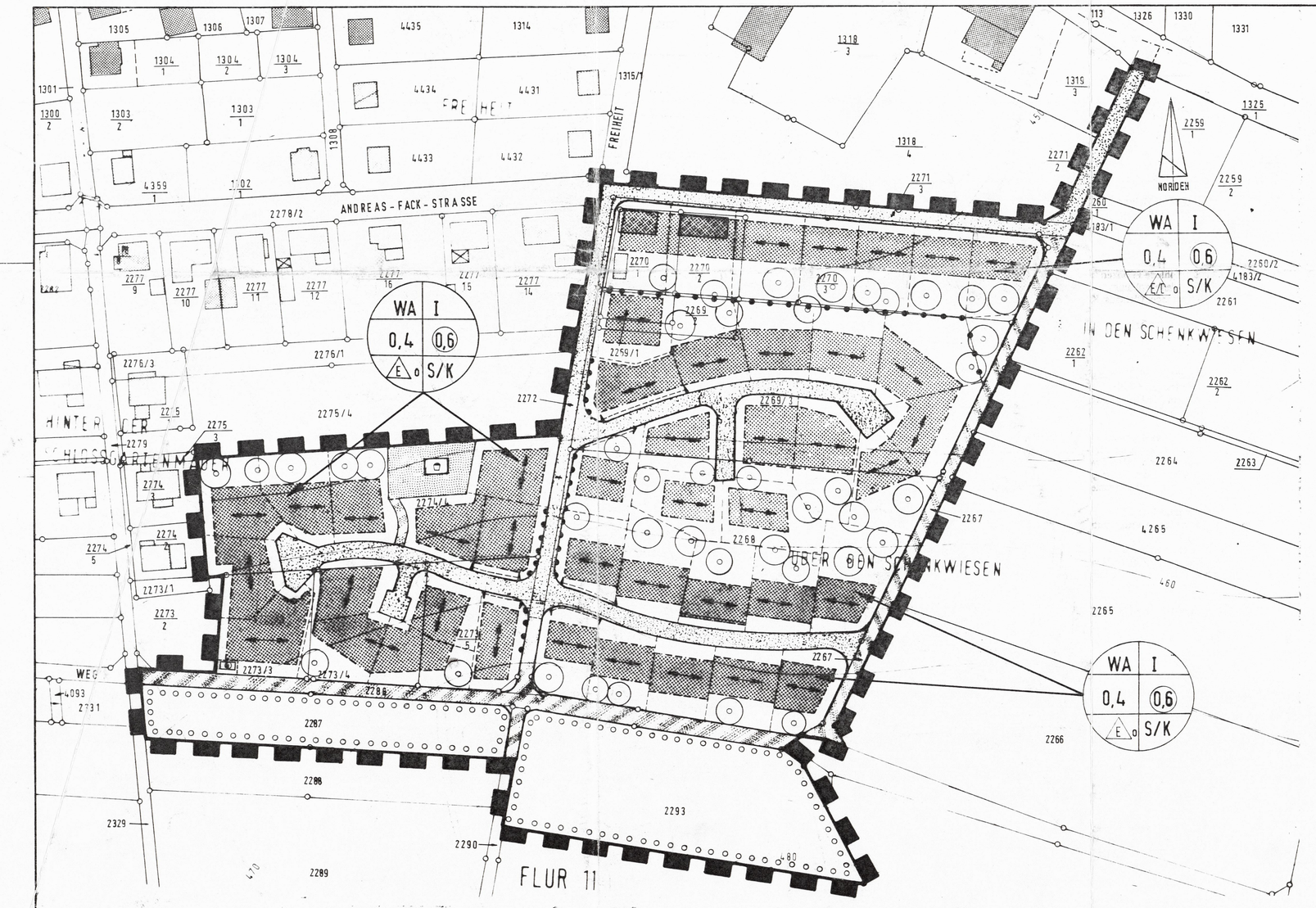

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2.253), letzte Änderung vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3.486) (Flüchtlingswohnbauhilfe-Gesetz;

Wohnungsbau- und Investitionserleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17.05.1990.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 8 i. V. m. Anlage 1, Kap. XIV, Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl II S. 889);

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 01.07.1994

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987, letzte Änderung vom 06.08.1993 (BGBl. I S. 1458)

Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz (Vorl ThürNatG) in der Fassung vom 28.01.1993

Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen und Zeichenerklärung

1 **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§1 bis 11 der BauNVO)

WA **Allgemeines Wohngebiet** § 4 BauNVO

- zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerkbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke;

- ausnahmsweise zulässig sind:
1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

- ausgeschlossen sind:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für Verwaltungen
3. Gartenbaubetriebe
4. Tankstellen

2 **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

(0,6) Geschoßflächenzahl (GFZ)

I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Das im Plan angegebene Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind.

Höhe baulicher Anlagen
(Bezugshöhe der nachfolgend vorgeschriebenen First-, Trauf- und Sockelhöhe ist die Oberfläche der Erschließungsstraße gemessen von der Gebäudemitte rechtwinklig zur Straßenachse.)

- Höhe der Hauptgebäude
Die Firsthöhe (FH) der Hauptgebäude darf 9,00 m talseitig und 7,50 m bergseitig nicht überschreiten.
Wenn im Rahmen der Bauordnung Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse anzurechnen sind, können diese im Wege der Ausnahme zugelassen werden, sofern die festgesetzten GRZ und GFZ nicht überschritten werden. Die Anordnung der dann eventuell vermehrt erforderlichen Einstellplätze, sowie ein angemessener Grünflächenanteil muß gesichert sein.
Die Kniestockhöhe (Drempelhöhe) darf 1,00 m nicht überschreiten, gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens bis zum Anschnitt (Unterkante) Sparren. Sockelhöhe max. 0,50 m.

- Höhe der Nebenanlagen
Nebenanlagen sind bis 3,00 m Traufhöhe (TH) und in eingeschossiger Bauweise zulässig. Sie sind in Art und Gestaltung dem Hauptgebäude anzupassen.

3 **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

E/D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

S/K nur Satteldach- oder Kruppelwalmdach zulässig

Baugrenze

6 **Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

W Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Wirtschaftsweg)

Straßenbegrenzungslinien

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
hier: Ein- bzw. Ausfahrtsbereich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
hier: Bereich ohne Ein- bzw. Ausfahrt

Straßenprofil:

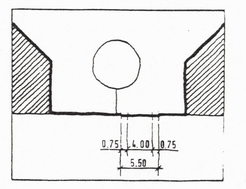

Abgrabungen und Aufschüttungen:
hier: **Verkehrsflächen gemäß** § 9 Abs. 1 BauGB
Die sich bei der Straßenherstellung ergebenden Aufschüttungen und Abgrabungen sind vom Grundstückseigentümer zu dulden, soweit dies zur Anpassung der Verkehrsfläche an das vorhandene Gelände erforderlich ist.
Böschungsneigung 1:1,5; terrassenförmige Ausbildung möglich.

7 **Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen
hier: geplante Trafostation

8 **Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs.6 BauGB)

unterirdisch
geplante Versorgungsleitungen (Abwasser, Wasser- und Energieleitungssysteme)

Ver- und Entsorgung
hier: Ver- und Entsorgung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB
Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit im B-Plan keine besonderen Flächen festgelegt sind. Wasserversorgung und Entwässerung werden in gesonderten Fachplänen nachgewiesen. In den Verkehrswegen sind Trassen für Fernmelde- und Stromleitungen bereitzustellen.

9 **Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche (Spielplatz)

13 **Planungs-, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
hier: Zweckbindung Streuobstwiese

Anpflanzen von Bäumen

15 **Sonstige Planzeichen**

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

II Nachrichtliche Übernahme:

III Hinweise:

Grundstücksgrenzen und vorhandene Grenzsteine, Flurstücksnummer

450 vorhandene Höhenlinien

Teil B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

1 **Dachgestaltung**

Dachform: Satteldach, Kruppelwalmdach; Dachneigung mindestens 38°

Dacheindeckung: Als Dacheindeckung sind gebrannte Tonziegel oder Dachsteine mit gleichwertigem Charakter und glatter Oberfläche zu verwenden, in abgestuften Tonwerten von ziegelrot bis rotbraun, in der Regel als Falzziegel.

Dachaufbauten: Dachaufbauten sind als Zwerchgiebel und liegende Gaupen zulässig.
Zerchgiebel dürfen in ihrer Breite 1/3 bis 1/2 der Gebäudelänge betragen.
Dachgaupen sind als liegende oder Schleppgaupen auszubilden. Diese sollen am unteren Drittel der Dachfläche enden und eine max. Höhe von 1,20 m haben. Die Breite soll min. 1,20 m (Reihung von 2 Fenstern) betragen. Der Abstand der Gaupen untereinander und zum Ortgang soll min. eine Gaupenbreite betragen. Ihre Gesamtlänge soll 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten.

Hauptfirstrichtung: Wird in der Planzeichnung durch einen Firstrichtungspfeil (——●——) für jedes Baugrundstück angegeben.

2 **Baumaterial**
Es sind weitestgehend natürliche Baustoffe (roter Ziegel, Schiefer, Klinker, Holz, Naturstein und mineralische Putze) zu verwenden. Gebäude in Blockbauweise (sog. Blockhütten) sind nicht zulässig.

3 **Fassaden**
Für die Außenhaut nicht zulässige Materialien sind: Asbestzementverkleidungen, Kunststoff- und Metallfassaden, Aluminium, Waschbeton/Kunststein, strukturierte Betonflächen, Fliesen, Glasbausteine, Bunglaser, Mosaik sowie Folien und Baustoffimitationen. Außerdem sind Strukturputze und sperrende, glänzende Anstriche oder Ölfarben nicht zulässig. Es sind helle, jedoch keine grellen Farben, bis hin zu erdfarbenen Töne zu verwenden. Fachwerkimitationen sind unzulässig.

4 **Flächen für Stellplätze**
Stellplätze sind in Übereinstimmung mit der Bauordnung auf der Grundstücksfläche vorzusehen. Garagen sind gestalterisch in Übereinstimmung mit dem Hauptgebäude zu bringen.

5 **Flächen für Ent- und Versorgungsanlagen**
Mülltonnen- sowie Containerstellplätze und Öl- und Gasbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind. Sie sind auch gegen hoher Sonneneinstrahlung zu schützen.

Teil C Grünordnung; Festsetzungen für Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG und § 5 VorlThürNatG

1 **Private Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Von Bebauung freie Grundstücksflächen sind vom Grundstückseigentümer gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Als Ausgleich für das Bebauen sind auf dem bebauten Grundstück Gehölzflächen anzulegen und mit heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Der Anteil der Gehölzpflanzungen in m² soll 50% des Anteils der versiegelten Fläche auf dem Grundstück entsprechen, d.h., bei einer vollversiegelten Fläche von 140 m² sollen 70 m² Gehölzfläche neu angepflanzt werden. Je 300 m² angefangene Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.
Grundstücke, welche in die offene Landschaft anschließen, sind mit einer blickdichten Gehölzpflanzung zu versehen. Diese Pflanzung ist auf den übrigen Ausgleich dieser Grundstücke anzurechnen.
Eine Begrünung von Dachflächen ist zulässig. Ungegliederte Fassadenflächen sind ausreichend mit Rankenflächen zu begrünen.
Grundstücke mit mehr als 5 Stellplätzen haben zusätzlich einen hochstämmigen heimischen Laubbaum zu pflanzen (3 xv. H 14 - 16 cm).

2 **Öffentliche Grünfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die öffentlichen Grünflächen sind im Plangebiet als Spielplatz und als Begleitgrün/Grünverbindung vorgesehen. Diese Flächen sind mit heimischen Gehölzen (gem. planerische Festsetzung) zu bepflanzen und der Gehölzbestand ist nachfolgend dauerhaft zu pflegen (Gehölze s. Pflanzliste).
Der Spielplatz ist in westlicher bis nördlicher Richtung gegen das Außengebiet hin mit Gehölzen blickdicht abzupflanzen (heimische Gehölze). Außerdem ist er gem. der DIN 18 034 "Spielplätze in Wohnanlagen" herzustellen und in Bereiche für Kleinkinder bis zu 6 Jahre und Kinder zwischen 6 und 12 Jahren zu unterteilen und zu gestalten. Spielgeräte müssen der DIN 7926 entsprechen. Der Spielplatz ist eingrünen und im Sitzbereich mit Schattengrün zu bepflanzen. Es dürfen keine giftigen Gehölze verwendet werden.

3 **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, § 8a BNatSchG i.V.m. § 7 VorlThürNatG)
Gem. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 «Über den Schenkwiesen» der Stadt Kaltennordheim sind, in Vorbereitung des geplanten Eingriffes «Wohnbebauung sowie Bau der Erschließungsanlagen», zum Ausgleich die Grundstücke 2287 und 2239 als «Fläche zum Anpflanzen von Bäumen» auszuweisen. Die auf den o.g. Grundstücken befindlichen Gehölzstrukturen sind auf Dauer zu erhalten, ausfallende Gehölze sind zu ersetzen. Der bisher landwirtschaftlich genutzte Bereich ist als Streuobstwiese auszuzäunen. Hierfür sind hochstämmige Obstgehölze der Sorten und Arten s. Gehölzliste "Obstgehölze" in der Qualität Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm vorzusehen. Dabei soll der Pflanzabstand der Bäume untereinander min. 8 m und höchstens jedoch 12 m betragen. Die Krautschicht des Streuobstbestandes ist zu extensivieren.
Nach § 8 a BNatSchG und § 7 VorlThürNatG ist der Eingriffsverursacher für den genannten Ausgleich verantwortlich.

4 **Bestandssicherung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Die auf privaten sowie öffentlichen Grünflächen bestehenden bzw. zu pflanzende Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen gem. DIN 18920 zu schützen. Sie sind vor Überfahren, Ablagerungen von Aushub und Materialien, Maschinen, Baumaterialien u.ä. freizuhalten.

5 **Pflanzgebote** (gem. § 178 BauGB)
Das in der Zeichenerklärung angegebene Einzelpflanzgebot gilt als zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes.
Geringfügige Standortänderungen sind möglich. Die Bäume sind gem. der Gehölzliste der Grünordnung zu pflanzen.
Die Bepflanzung ist mit einheimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Gemäß dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Pflanzgebot sind auf die gesamte Größe hochstämmige Bäume entsprechend der Gehölzliste laut Grünordnungsplan zu pflanzen.

5.1 **Gehölzartenliste** (Auswahl standortgerechter Bäume und Sträucher)

Baumarten I. Ordnung	
Spitzahorn	- Acer platanoides
Bergahorn	- Acer pseudoplatanus
Rotbuche	- Fagus sylvatica
Bergulme	- Ulmus glabra
Stieleiche	- Quercus robur
Winterlinde	- Tilia cordata
Baumarten II. Ordnung	
Feldahorn	- Acer campestre
Vogelkirsche	- Prunus avium
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Elsbeere	- Sorbus terminalis
Obstbäume	
Malus domesticus in Sorten:	Pyrus communis in Sorten:
- Schöner zum Nordhausen	- Großer Katzenkopf
- Rote Sternrenette	- Nordhauser Forelle
- Landsberger Renette	- Gute Graue
- Kaiser Wilhelm	- Stuttgarter Gaishirtle
- Herberts Renette	- Grüne Jagdbirne
- Graue Herbstrenette	
- Baumanns Renette	
- Adersleber Kalvill	
Sträucharten	
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hasel	Corylus avellana
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Hundsrose	Rosa canina
Hartriegel	Cornus sanguinea

5.2 **Empfohlene Pflanzen zur Auswahl an Haus und Garten**

Fassadenbegrünung:	
- Kaisertrieb, Clematis, Kletterrosen	
Hecken geschnitten:	
- Liguster	Ligustrum vulgare
- Hainbuche	Carpinus betulus
Freiwachsende Hecken und Einzelsträucher:	
- Hartriegel in Sorten	Cornus sanguinea
- Rosen (Hecken- und Strauch)	Rosa spec.
- Heckenkirsche	Lonicera xylosteum

6 **Schutz des Bodens**
Der Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahme auf den Grundstücken in seiner gesamten Dicke aufzunehmen und bis zur Wiederverwendung zu lagern. Er darf dabei nicht befahren werden. Die Mietenhöhe darf 2 m nicht überschreiten. Zum Schutz gegen Verunkrautung, Austrocknung und Abschwemmung sind die Mieten, bei Lagerzeiten über 8 Wochen, mit geeigneten Gräsern und Kräutern anzusäen.

7 **Rasenflächen**
Anstelle von Vielschnittrasen sind kräuterreiche Blumenwiesen anzulegen.

8 **Wirtschaftswege**
Fuß- und Wirtschaftswege sind bei Bedarf ausschließlich mit wassergebundenen Belägen, die frei von toxischen Stoffen sein müssen, herzustellen.

II Nachrichtliche Übernahme:

III Hinweise:

Teil D Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates von Kaltennordheim vom 10.02.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.02.1992 bis zum 13.03.1992 erfolgt.

(Siegel) (Bürgermeister)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.3 BauNVO beteiligt worden.

(Siegel) (Bürgermeister)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 23.03.1994 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

(Siegel) (Bürgermeister)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.04.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(Siegel) (Bürgermeister)

5. Der Stadtrat von Kaltennordheim hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Hinter der Schloßgartenmauer" mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

(Siegel) (Bürgermeister)

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Zeichenerklärung (Teil A), Texte (Teil B), Verfahrensvermerke (Teil C), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09.05.1994 bis zum 10.06.1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, wurde in der Zeit vom 29.04.1994 bis zum 10.06.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgegeben.

(Siegel) (Bürgermeister)

7. Der Stadtrat von Kaltennordheim hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.09.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Siegel) (Bürgermeister)

8. Der Stadtrat von Kaltennordheim hat aufgrund verschiedener Anregungen und Bedenken während der Offenlegung in seiner Sitzung am 11.09.1995 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 10.02.1992 (Beschluß-Nr. 29/13/92) beschlossen. Gleichzeitig wurde die Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplanes auf "Über den Schenkwiesen" beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 10.10.1995 bis zum 20.10.1995 erfolgt.

(Siegel) (Bürgermeister)

9. Der II. Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Texte (Teil B), Verfahrensvermerke (Teil C) wurde mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses und die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, wurde durch Aushang in der Zeit 12.03.1996 bis zum 24.04.1996 ortsüblich bekanntgegeben.

(Siegel) (Bürgermeister)

10. Es wird bestätigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.

Bad Salzungen, den .....

(Siegel) Krech (VD)
(Katasteramtsleiter)

11. Der Stadtrat von Kaltennordheim hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.08.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Siegel) (Bürgermeister)

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Zeichenerklärung (Teil A), Texte (Teil B), Verfahrensvermerke (Teil C) wurde am 28.08.1996 vom Stadtrat Kaltennordheim als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde vom Stadtrat Kaltennordheim am 28.08.1996 gebilligt.

(Siegel) (Bürgermeister)

13a. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) ist der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.04.1997 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die höhere Verwaltungsbehörde hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

(Siegel) (Bürgermeister)

13b. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde «Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe II B, Bau- und Wohnungswesen» vom 30.04.1997 AZ.:210-4621.20-SLZ-044-WA "Über den Schenkwiesen" mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

(Siegel) (Bürgermeister)

14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ.: ..... bestätigt.

(Siegel) (Bürgermeister)

15. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

(Siegel) (Bürgermeister)

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt.
Az.: 210-4621.20-SLZ-044-WA
"Über den Schenkwiesen"
Weimar, den 02. Dez. 1997

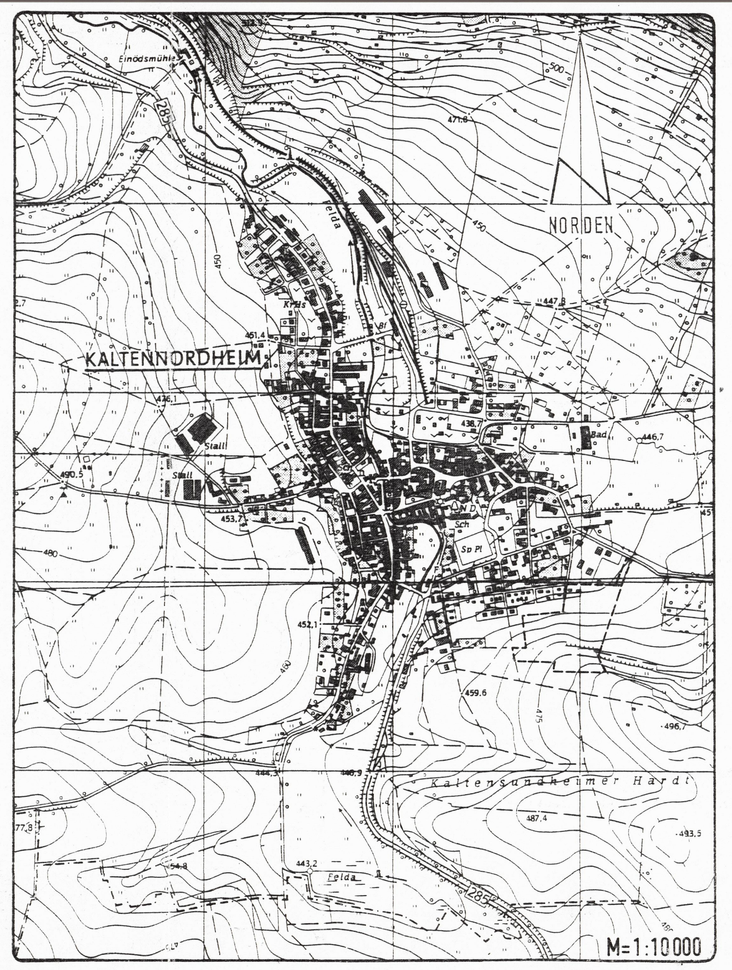

Stadt Kaltennordheim
- Wartburgkreis-

Bebauungsplan Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet «Über den Schenkwiesen»

Nr.	Datum	Art der Änderung	Name
3	14.05.97	ÄNDERUNG GEM. BESCHEID THLVA	NIMMICH
2	18.11.96	FLURSTÜCKSNUMMERN ERGÄNZT	KRÜGER
1	24.10.96	GEM. ABWÄGUNGSBESCHLUSS	GRAMER

BEBAUUNGSPLAN

Projekt:
BEBAUUNGSPLAN NR.3
"ÜBER DEN SCHENKWIESEN"
GEMARKUNG KALTENNORDHEIM

Bauherr:
STADT KALTENNORDHEIM
WILHELM-KÜLZ-PLATZ
36452 KALTENNORDHEIM

Bauteil: LAGEPLAN M=1:1000

Blatt: 01
Datum: 15.02.96
Projekt-Nr.: 3/391/92
bearbeitet: MAL.CHER.EX.-MATTHES
gezeichnet: NIMMICH

PLANUNGSBÜRO DEHLER
Hessen-Thüringen - Dipl.-Ing. Gerhard Dehler BDB
Hessen: Thüringen:
Thüringer Straße 11-13 Vorstadtgraben 1-5
36115 Hilders-Wickers 36452 Kaltennordheim
Tel.: 0661/80-0 Tel.: 03 69 66/77 5-0
Fax: 0661/80-18 Fax: 03 69 66/77 5-16

1260 x 980